

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1996; Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 10 Titel 642 07 – Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1996 – II C 2 – FJ 0111 – 41/96:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Artikel 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, bei Kapitel 17 10 Titel 642 07 – Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes – im Haushaltsjahr 1996 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 30 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf für die Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes beruht auf

- einem leichten Anstieg der Geburtenrate,
- einer zunehmenden Zahl der von Scheidung der Eltern betroffenen Kinder,
- einer Zunahme der Leistungsunfähigkeit der zur Leistung von Unterhalt Verpflichteten,
- einer Zunahme der durchschnittlichen Bezugsdauer des Leistungsbezuges.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz dient. Sie ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1996 nicht vorhergesehen worden.

